

Mandanteninformation 11 – 12 / 2023

- Wichtig:**
- Wichtige Grundsätze zur Aufbewahrung und Vernichtung von Geschäftsunterlagen**
 - Freie Unterkunft und Verpflegung: Voraussichtliche Sachbezugswerte für 2024**
 - Jahreswechsel**

Sehr geehrte Mandanten,

die wirtschaftliche Entwicklung des Mittelstandes wird auch zum Ende des Jahres von Planungsunsicherheit und weiterhin hohen Kosten für die Unternehmen maßgeblich geprägt.

Die Energiepreisbremsen laufen zum Ende des Jahres 2023 aus, hinzu kommt die Tatsache, dass mit der Anhebung der LKW-Maut ab Dezember 2023 ein weiterer Kostentreiber hinzukommen wird.

Der Bundestag hat am Freitag, 20. Oktober 2023, den Entwurf des Dritten Gesetzes zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften beschlossen. Damit wird sich die Lkw-Maut auf deutschen Straßen ab 01. Dezember 2023 nahezu verdoppeln. Trotz massiver Kritik aus den unterschiedlichsten Branchen hat der Bundestag der Lkw-Maut ohne jegliche Änderung zugestimmt. Die im Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften ([20/8092](#)) geplante Erweiterung der Lkw-Maut um eine CO₂-Komponente sei ein „sinnloser Inflationstreiber inmitten einer Wirtschaftskrise ohne jede Lenkungswirkung“, sagte beispielsweise Dirk Engelhardt, Vorstandssprecher beim Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL).

Mit dem Gesetzentwurf verdopple die Bundesregierung die Lkw-Maut nahezu und belaste Wirtschaft und Gesellschaft mit jährlich etwa 7,62 Milliarden Euro zusätzlich. Gerade für kleine mittelständische Betriebe sei es nicht ohne weiteres möglich, die Mehrkosten an die Auftraggeber weiterzugeben. Viele dächten daher über die Betriebsaufgabe nach, sagte der Verbandsvertreter. Was die von der Bundesregierung erhoffte Lenkungswirkung hin zu mehr batterieelektrisch betriebenen Lkw angeht, so verwies Engelhardt darauf, dass aktuell **0,03 Prozent** der täglich auf deutschen Straßen verkehrenden Lkw elektrisch unterwegs seien. Bis die Flotte von 800.000 Lkw ausgetauscht sei, brauche es noch ein paar Jahre.

Aktuell seien E-Lkw auch bis zu 3,5-mal so teuer, wie ein Diesel-Lkw. Zudem gebe es aktuell keinen einzigen Mega-Charger, in der ein Lkw während der Lenkzeitunterbrechung zumindest so weit aufgeladen werden kann, dass er seine nächste Be- oder Entladestelle erreicht. Eine „absolute Katarstrophe“ ist aus seiner Sicht der angedachte Starttermin am 1. Dezember dieses Jahres. Aufgrund bereits geschlossener Verträge könne die Mautsteigerung für den Monat Dezember vielfach nicht mehr berücksichtigt werden. Ideologie über Sachverstand heißt hier offensichtlich das Motto.

Übrigens wird dann pünktlich zum 01. Juli 2024 die LKW-Maut auch für LKWs ab 3,5 Tonnen erhoben, dies dürfte eine weitere massive Ausweitung der LKW-Maut zur Folge haben.

Die Agrardieselrückvergütung für Landwirte steht zeitgleich auf dem Prüfstand und wird wohl fallen. Entsprechende Pläne zur Streichung des vergünstigten Agrardiesels liegen vor. Man darf gespannt sein, ob die Bauern sich diese Reform einfach überhelfen lassen oder ob dieser Funke dann einer zu viel wird.

Im Lausitzer Raum rund um Cottbus wird die Politik nicht müde, die Ansiedlung des Werkes der Deutschen Bahn AG anzupreisen und vor allem die Schaffung von 1.200 neuen Industriearbeitsplätze zu loben. Aus unserer Sicht wird es kaum einen einzigen neuen Arbeitsplatz geben, viele Mittelständler aus Autohäusern, Kfz-Betrieben oder Metallbauunternehmen müssen zusehen, wie ihre langjährig ausgebildeten Mitarbeiter einfach abgeworben werden.

Die Deutsche Bahn AG lockt mit hohem Gehalt und viel Urlaub, dumm nur, wenn das Staatsunternehmen auch im Jahr 2023 wieder einen Milliardenverlust einfahren wird, kaum ein Zug halbwegs pünktlich ankommt und dazu ständig Streiks drohen. Der Verlust wird dann sicher auch aus den Steuern deren aufgefangen, die ihre Mitarbeiter an die Deutsche Bahn AG verloren haben. Mit Wettbewerb und Leistungsgedanken hat diese Entwicklung wenig zu tun.

Allerdings macht sich gegen diese Standortpolitik so langsam auch Widerstand bemerkbar, man darf gespannt sein, wie das Jahr 2023 ausklingen wird und vor allem, wie das Jahr 2024 diese Themen weiterentwickeln wird.

Zu den steuerrechtlichen Themen kommen wir nunmehr wie folgt:

Rund um den Jahreswechsel stellt sich regelmäßig die Frage, welche **Geschäftsunterlagen** vernichtet werden können. Dabei ist vor der Entsorgung unbedingt zu prüfen, ob etwaige Fristverlängerungen bestehen, was z. B. bei noch nicht abgeschlossenen Betriebsprüfungen der Fall ist.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Aufwendungen für die **krankheits-, pflege- und behinderungsbedingte Unterbringung** in einer dem jeweiligen Landesrecht unterliegenden **Pflegewohnngemeinschaft** können steuermindernd als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen sein. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.
- Bei **Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit** können **Verluste in der Anlaufphase** abzugsfähig sein. Eine Entscheidung des Finanzgerichts Münster zeigt, dass die Chancen steigen, wenn ein geeignetes Betriebskonzept vorgelegt wird und Maßnahmen zur Erzielung von Gewinnen ergriffen wurden.

- Eigentlich müssen **EU-Taxameter und Wegstreckenzähler** ab 2024 über **eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE)** verfügen. Doch nun gibt es eine Nichtbeanstandungsregelung, die betroffene Unternehmer freuen dürfte.

Daten für den Monat Januar 2024			
Steuertermine			
Fälligkeit:			
• USt, LSt = 10.1.2024			
Überweisungen (Zahlungsschonfrist):			
• USt, LSt = 15.1.2024			
Scheckzahlungen:			
Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!			
Beiträge Sozialversicherung			
Fälligkeit Beiträge 1/2024 = 29.1.2024			
Verbraucherpreisindex			
(Veränderung gegenüber Vorjahr)			
10/22	3/23	6/23	10/23
+ 11,6 %	+ 7,8 %	+ 6,8 %	+ 3,0 %

Außergewöhnliche Belastungen: Unterbringung in einer Pflegewohngemeinschaft

Aufwendungen für die **krankheits-, pflege- und behinderungsbedingte Unterbringung** in einer dem jeweiligen Landesrecht unterliegenden **Pflegewohngemeinschaft** können steuermindernd **als außergewöhnliche Belastung** zu berücksichtigen sein. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Der Bundesfinanzhof stellte klar, dass **Aufwendungen für die krankheits- oder pflegebedingte Unterbringung** in einer dafür vorgesehenen Einrichtung grundsätzlich **als außergewöhnliche Belastung** abzugsfähig sind.

Dies gilt nicht nur für Kosten der Unterbringung **in einem Heim** i. S. des § 1 HeimG, sondern auch für Kosten der Unterbringung **in einer Pflegewohngemeinschaft, die dem jeweiligen Landesrecht unterfällt**. Ausschlaggebend ist allein, dass die Pflegewohngemeinschaft **(ebenso wie das Heim)** in erster Linie dem Zweck dient, **ältere oder pflegebedürftige**

Menschen oder Menschen mit Behinderung aufzunehmen und ihnen Wohnraum zu überlassen, in dem die **notwendigen Betreuungs-, Pflege- und Versorgungsleistungen** erbracht werden. Die **Abzugsfähigkeit der**

Unterbringungskosten knüpft nicht daran an, dass dem Steuerpflichtigen (wie bei der vollstationären Heimunterbringung) Wohnraum und Betreuungsleistungen

„aus einer Hand“ zur Verfügung gestellt werden. Ausreichend ist, wenn er als (Mit-)Bewohner einer Pflegewohngemeinschaft **neben der Wohnraumüberlassung** von externen (ambulanten) Leistungsanbietern (gemeinschaftlich organisiert) **Betreuungs-, Pflege- und Versorgungsleistungen in diesen Räumlichkeiten bezieht.**

Berücksichtigung früherer Erwerbe bei der Schenkungsteuer: Festgestellter Grundstückswert ist bindend

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass ein **für Zwecke der Schenkungsteuer gesondert festgestellter Grundbesitzwert** für alle Schenkungsteuerbescheide **bindend** ist, bei denen er in die steuerliche Bemessungsgrundlage einfließt. Das gilt **auch für die Berücksichtigung früherer Erwerbe** nach § 14 Abs. 1 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG), d. h. bei einer **Schenkung, die innerhalb von zehn Jahren nach der ersten Schenkung** erfolgt.

Grundstückswerte sind – im Gegensatz zu Werten sonstiger Schenkungsgegenstände (z. B. Geld) – **für Zwecke der Schenkungsteuer in einem eigenen Verfahren gesondert festzustellen.**

Beachten Sie: Der festgestellte Wert entfaltet **Bindungswirkung für alle Schenkungsteuerbescheide**, bei denen er in die Bemessungsgrundlage einfließt. Das gilt auch für die Berücksichtigung eines früheren Erwerbs nach § 14 Abs. 1 ErbStG.

Merke: Hält der Steuerpflichtige den festgestellten Grundstückswert für zu hoch, muss er sich sogleich gegen diese Feststellung wenden. Macht er dies nicht und wird der Bescheid über den festgestellten Wert bestandskräftig, dann kann der Steuerpflichtige die Unrichtigkeit bei den nachfolgenden Schenkungsteuerfestsetzungen nicht mehr mit Erfolg geltend machen.

Broschüre: Elternzeit und Beurlaubung/Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen

Die Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen hat **eine Broschüre** veröffentlicht, in der zahlreiche **Fragen zum Elterngeld, zur Elternzeit**, zur Beurlaubung aus familiären Gründen etc. beantwortet werden. Die Broschüre enthält **24 Seiten** und kann unter www.iww.de/s6252 heruntergeladen werden.

Wichtige Grundsätze zur Aufbewahrung und Vernichtung von Geschäftsunterlagen

Insbesondere rund um den Jahreswechsel stellt sich regelmäßig die Frage, welche **Geschäftsunterlagen vernichtet** werden können und welche **weiterhin aufzubewahren** sind. Grund genug, sich mit dem **Thema der Archivierung** näher zu beschäftigen.

Gesetzliche Grundlagen und generelle Aufbewahrungsfristen: Die **Aufbewahrungspflichten** sind Bestandteil **der handelsrechtlichen und steuerlichen Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten**. Folglich ist derjenige, der nach Steuer- oder Handelsrecht zum Führen von Büchern verpflichtet ist, **auch aufbewahrungspflichtig**.

Beachten Sie: Die **handelsrechtliche Grundlage** bildet § 257 Handelsgesetzbuch (HGB) i. V. mit § 238 HGB. Die entsprechende **steuerliche Grundlage** stellt insbesondere § 147 Abgabenordnung (AO) dar.

Für **Privatbelege** besteht **grundsätzlich keine Aufbewahrungspflicht**. Sie werden aber **bei der Einkommensteuerveranlagung** im Rahmen der Mitwirkungspflicht benötigt.

Zudem sind **im Privatbereich zwei Besonderheiten** zu beachten:

- **Zweijährige Aufbewahrungsfrist** für Rechnungen im Zusammenhang **mit einem Grundstück** (§ 14b Abs. 1 S. 5 Umsatzsteuergesetz (UStG)) sowie
- **besondere Aufbewahrungspflichten** für Steuerpflichtige, bei denen die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 Einkommensteuergesetz (**Überschusseinkünfte**) mehr als 500.000 EUR im Kalenderjahr beträgt (§ 147a AO).

Erfreulich ist, dass sich die handels- und die **steuerrechtlichen Aufbewahrungspflichten weitestgehend entsprechen**. Die folgende Aufzählung zeigt die Aufbewahrungsfristen für wichtige Geschäftsunterlagen:

- **Zehn Jahre lang** müssen Unternehmen beispielsweise Inventare, **Jahresabschlüsse**, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen und **Buchungsbelege** aufbewahren. Gleiches gilt für alle Arbeitsanweisungen und Organisationsunterlagen, die diese Belege verständlich machen und erläutern.
- **Sechs Jahre lang** müssen z. B. **Handels- und Geschäftsbriefe** sowie Unterlagen, die für die Besteuerung wichtig sind (z. B. Ein- und Ausfuhrlieferunterlagen, Stundenlohnzettel), aufgehoben werden.

Fristbeginn und mögliche Fristverlängerungen. Die Aufbewahrungsfrist für ein Geschäftsjahr **beginnt erst mit dem Schluss des Kalenderjahrs**, in dem die letzten Unterlagen entstanden sind oder die letzten Aufzeichnungen (insbesondere Buchungen) vorgenommen wurden (§ 257 Abs. 5 HGB bzw. § 147 Abs. 4 AO).

Beispiel

Eine GmbH hat den Jahresabschluss für 2012 im Mai 2013 aufgestellt und dem Finanzamt übermittelt.

Die Aufbewahrungsfrist läuft ab dem 31.12.2013. Beträgt die Aufbewahrungsdauer zehn Jahre, endet die Aufbewahrungsfrist somit am 31.12.2023. Ab Januar 2024 können die entsprechenden Unterlagen also grundsätzlich vernichtet werden.

Aber nicht nur bei der Bestimmung des Fristbeginns ist Sorgfalt geboten, sondern auch **am Fristende müssen mögliche Verlängerungen** im Auge behalten werden. So können vor allem folgende Sachverhalte zu **einer Verlängerung der Aufbewahrungsfrist bzw. zur Verschiebung der Aktenvernichtung** führen:

- noch nicht abgeschlossene Außenprüfungen,
- noch nicht abgelaufene Festsetzungsfristen,
- anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Verfahren,
- Vorläufigkeit von Steuerfestsetzungen gemäß § 165 AO oder
- laufende Anträge an das Finanzamt.

Beachten Sie: Für die zu erwartenden Aufwendungen für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen ist sowohl handels- als auch steuerrechtlich **eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden**, da hierfür eine öffentlich-rechtliche Aufbewahrungspflicht besteht. Die **Grundsätze zur Ermittlung der Rückstellung** hat die Oberfinanzdirektion Niedersachsen 2015 umfangreich dargelegt.

Verletzung der Aufbewahrungspflichten: Wie bei der Verletzung von Aufzeichnungspflichten ist das Finanzamt auch bei der **Verletzung der Aufbewahrungsfristen** grundsätzlich **zur Schätzung nach § 162 AO** berechtigt. Ausnahmen gelten nur für höhere Gewalt wie Feuer, Hochwasser etc.

Das Handelsrecht schreibt **keinen bestimmten Ort für die Aufbewahrung der Geschäftsunterlagen** vor. Bei der Führung der Handelsbücher und der sonst erforderlichen Aufzeichnungen auf Datenträgern muss jedoch insbesondere sichergestellt sein, dass die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist **verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können** (§ 239 Abs. 4 HGB).

Das Steuerrecht verlangt **die Aufbewahrung der Unterlagen grundsätzlich in Deutschland** (§ 146 Abs. 2 AO). Die möglichen Ausnahmen für eine Aufbewahrung im Ausland sind in § 146 Abs. 2a und Abs. 2b AO geregelt.

Merke: Sollen Unterlagen elektronisch aufbewahrt werden, sind die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) zu beachten. Die GoBD sind in einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums aus 2019 aufgeführt.

Beachten Sie: Rechnungen und Kassenzettel **auf Thermopapier** haben den Nachteil, dass die Schrift schnell verblasst und dann häufig nicht mehr lesbar ist. Thermobelege sollten daher **zeitnah kopiert und systematisch abgeheftet werden**.

EU-Taxameter und Wegstreckenzähler: Bis Ende 2025 ist eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung nicht verpflichtend

Eigentlich müssen **EU-Taxameter und Wegstreckenzähler ab 2024 über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE)** verfügen. Doch nun gibt es **eine Nichtbeanstandungsregelung**, die betroffene Unternehmer freuen dürfte.

Hintergrund: Durch Artikel 2 der Verordnung zur Änderung der Kassensicherungsverordnung vom 30.7.2021 wurde **der Anwendungsbereich des § 1 Kassensicherungsverordnung** auf EU-Taxameter und Wegstreckenzähler ausgeweitet. Damit sind diese elektronischen Aufzeichnungssysteme sowie die damit zu führenden digitalen Aufzeichnungen ab 2024 **durch eine TSE zu schützen**.

Nach dem **Schreiben des Bundesfinanzministeriums** sind die technisch notwendigen Anpassungen und Aufrüstungen umgehend durchzuführen und die rechtlichen Voraussetzungen unverzüglich zu erfüllen. Es wird aber nicht beanstandet, wenn diese Aufzeichnungssysteme **längstens bis zum 31.12.2025 noch nicht über eine TSE verfügen**.

Beachten Sie: Bereits mit Schreiben vom 30.8.2023 hat die Verwaltung eine Vereinfachung geschaffen: Danach können **die Kosten** für die nachträgliche erstmalige Ausrüstung bestehender EU-Taxameter oder Wegstreckenzähler mit einer TSE und die Kosten für die erstmalige Implementierung der einheitlichen digitalen Schnittstelle eines bestehenden elektronischen Aufzeichnungssystems **in voller Höhe sofort als Betriebsausgaben abgezogen werden**.

Verluste in der Anlaufphase: In diesen Fällen sind sie anzuerkennen

Ob Steuerpflichtige **mit Gewinnerzielungsabsicht** handeln, ist gerade bei Aufnahme einer Tätigkeit nicht immer eindeutig zu erkennen. Gegen die Annahme einer Gewinnerzielungsabsicht spricht das Vorliegen **persönlicher Beweggründe zur Fortführung der verlustbringenden Tätigkeit** (Steuern sparen) oder wenn Steuerpflichtige eine verlustbringende Tätigkeit aus im Bereich ihrer Lebensführung liegenden **persönlichen Neigungen ausüben**.

Fehlt es an typischerweise persönlichen Motiven, dann spricht **der Beweis des ersten Anscheins für die Annahme einer Gewinnerzielungsabsicht**, wenn die Betriebsführung so eingerichtet ist, dass **der Betrieb nach seiner Wesensart** und der Art seiner Bewirtschaftung auf Dauer dazu geeignet und bestimmt ist, **mit Gewinn zu arbeiten**.

Bei **dauernden Verlusten** ist nicht per se von Liebhaberei auszugehen. Zu prüfen ist, ob Steuerpflichtige **Maßnahmen zur Steigerung der Rentabilität des Betriebs** ergriffen haben.

Merke: Grundsätzlich werden Verluste während einer Anlaufphase anerkannt, es sei denn, es steht von vornherein fest, dass nachhaltig keine Gewinne erzielt werden können. Die Dauer einer solchen Anlaufphase ist je nach der Eigenart des neu aufgebauten Betriebs festzulegen, wobei ein Zeitraum von weniger als fünf Jahren nur in Ausnahmefällen in Betracht kommt.

Freie Unterkunft und Verpflegung: Voraussichtliche Sachbezugswerte für 2024

Die **Sachbezugswerte für freie oder verbilligte Verpflegung und Unterkunft** werden jährlich an die Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst. Nach dem vorliegenden Entwurf – mit der Zustimmung durch den Bundesrat ist wie in den Vorjahren zu rechnen – soll der Sachbezugswert **für freie Unterkunft** 278 EUR monatlich betragen (in 2023 = 265 EUR).

Der monatliche Sachbezugswert **für Verpflegung** soll in 2024 um 25 EUR auf 313 EUR steigen.

Firmenwagen: Ohne arbeitsvertragliche Regelung mindern Garagenkosten den geldwerten Vorteil nicht

Die **vom Arbeitnehmer für seine Garage getragene Absetzung für Abnutzung** mindert **den geldwerten Vorteil** aus der Überlassung eines betrieblichen Arbeitgeber-Fahrzeugs zur **außerdienstlichen Nutzung** nicht. Dies gilt nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs zumindest dann, wenn **keine rechtliche Verpflichtung** des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber besteht, das Fahrzeug in der Garage unterzustellen.

Die Entscheidung macht deutlich: Für **eine Vorteilminderung** ist es erforderlich, dass Kosten vom Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber „übernommen“ werden, was **eine arbeitsvertragliche oder andere arbeits- oder dienstrechtliche Vereinbarung** über die Kostentragung erfordert.

Für alle Fragen hierzu und – wie gewohnt für rechtliche Probleme allgemein – stehen unsere Mitarbeiter und wir als Sozien Ihnen in unseren Büroräumen in Burg und Peitz gern zur Verfügung.

Ihre Sozietät Gargula & Pietsch Burg (Spreewald) im Dezember 2023